

„Weidmannsheil!": Vom Jagen und von Jagdverordnungen in Hard

Das Jagdbrauchtum ist so alt wie die Jagd selbst und unterliegt seit jeher genauen Vorgaben. Geregelt wurde die Jagd auch in vergangenen Zeiten von einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen.

Die Jagdgesetze wurden öffentlich bekannt gemacht. So auch 1849 als das k.k. Landes-Criminalgericht Bregenz in einem Schreiben die Gemeinde Hard aufforderte, das Jagdgesetz an drei aufeinander folgenden Sonntagen verlesen zu lassen und ohne Verzug in Kraft zu setzen.

Weitere Vorschriften regelten die Verpachtung der Jagd und auch die Dauer der Pachtzeit. Diese sollte nicht unter fünf Jahren und nur aus erheblichen Gründen auf eine kürzere Zeit festgesetzt werden, aber niemals unter drei Jahre betragen. Die Kautions- und Pachtbeträge waren beim Steueramt zu erlegen.

Die Jagdpächter mussten unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelernte Jäger oder wenigstens von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte fachkundige Personen bestellen und diese der Behörde bekannt geben. Die Weitergabe des Jagdrechts durfte nur mit Zustimmung der politischen Behörde erfolgen. Ebenso war eine Zustimmung für den Austausch einzelner Teile aneinander grenzender Jagdgebiete notwendig.

Die Harder Jagdpacht

Die Harder Jagdpacht wurde Mitte des 19. Jahrhunderts über viele Jahrzehnte hinweg öffentlich versteigert und von Johann Baptist Zwickle ausgeübt. Dieser hatte 1858 in seiner Funktion als Hauptjäger drei Gehilfen: Josef Hermann, Heinrich Männel und Martin Kloser. Das Recht, noch andere Jäger zur Jagd einzuladen, stand ausschließlich Johann Baptist Zwickle als Hauptjäger zu.

1864 wurde dem Jagdpächter laut Gemeindeprotokoll die Bedingung auferlegt, die Anzahl seiner Gehilfen auf 15 auszudehnen. Zudem wurde gefordert, dass die Gehilfen Harder Gemeindemit-



Erfolgreiche Wildschweinjagd im Jahre 1954: Die Jäger mit ihrer Jagdtrophäe, aufgenommen beim Gasthaus Käth'r.

glieder sind und aus ein- und derselben Familie nur ein Gehilfe stammen soll.

Ebenfalls geregelt waren die Jagdzeiten für die entsprechenden Wildarten. So durfte beispielsweise laut Schreiben des k.k. Land- und Kreisgerichts Bregenz vom 9. März 1844 das Hochrotwild nur von Juli bis Februar gejagt werden, Wachteln und alle Arten von kleinen Vögeln von September bis März. Erlassen wurde die Anordnung vor allem, weil an manchen Orten die Jagdzeiten nicht eingehalten wurden. Es wurde von der Obrigkeit befürchtet, dass das „Wild jeder Gattung nach und nach ausgerottet“ werden könnte. Etwaige Übertretungen mussten den Waldaufsehern gemeldet werden.

Wurden laut Abschusslisten in den Jahren 1883 und 1885 vor allem Hasen, Füchse, Wachteln, Wildenten, Iltisse, Habichte, Sperber oder Krähen gejagt, so lässt sich für das Jahr 1954 ein besonderes Ereignis festmachen: eine Wildschweinjagd auf Harder Gemeindegebiet. Die

Wildschweinspuren wurden im Schilf bei der „Ponte“ (Gasthaus Fischerheim) gesichtet, wie der Sohn eines Jägers berichtete. Dass die Jagd erfolgreich war, belegt das oben abgebildete Foto, das einzige im Gemeindearchiv erhaltene Zeitdokument.

Fotos und Dokumente gesucht

Besitzen Sie noch Fotos bzw. Dokumente zur Wildschweinjagd oder zur Jagd in Hard? Die Mitarbeiter des Gemeindearchivs würden sich über eine Kontaktaufnahme sehr freuen.

.....
Öffnungszeiten Gemeindearchiv
 jeden di von 8.30 bis 11.30 Uhr oder
 nach Vereinbarung

Nicole Ohneberg
 Philipp Wittwer
 T 697-629, gemeindearchiv@hard.at

Digitales Fotoarchiv:
www.hard.at/de/gemeindearchiv
